



## BERATUNG

- > Eine glaubwürdige Strategie für Computer- und Netzsicherheit in der EU muss auf Privatsphäre und Vertrauen beruhen ..... 3
- > Ein näherer Blick auf die Marktüberwachung ..... 3
- > Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch ..... 4
- > Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: das Europäische Modell für den Informationsaustausch ..... 5
- > Datenschutz ist wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit im Bereich Suchstoffe ..... 5



## AUFSICHT

- > EIGE: Auf dem Weg zum Datenschutz ..... 6
- > Klärung des Umfangs der kompatiblen Nutzung personenbezogener Daten bei der EIB ..... 6
- > Übermittlungen von Personaldaten an Ständige Vertretungen ..... 7
- > Interessenerklärungen: Ausgleich zwischen Privatsphäre und Transparenz ..... 7
- > Klärung des Umfangs der kompatiblen Nutzung personenbezogener Daten bei der EFSA ..... 8



## VERANSTALTUNGEN

- > EDSB-Workshop zum Thema elektronische Kommunikation, Brüssel ..... 9
- > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem, Brüssel ..... 9
- > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Schengener Informationssystem II, Brüssel ..... 10



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## - SCHLAGLICHTER -

### > Starker Datenschutz zur Verbesserung des Ansatzes der EU in Bezug auf schwere Straftaten



Überlegungen über einen wirksamen Datenschutz können die **Glaubwürdigkeit** von Untersuchungen bei **schweren Straftaten** in der EU verbessern. Dies ist die Botschaft, die der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner am 3. Juni 2013 vorgelegten Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für einen neuen Rechtsrahmen für die EU-Agentur für Strafverfolgung und Aus- und Weiterbildung (Europol) übermittelt hat. Der EDSB unterstützt vollständig die Notwendigkeit innovativer und flexibler

Ansätze bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer Straftaten, verweist aber auch nachdrücklich auf **starke Garantien**. Die Beweiskraft strafrechtlicher Ermittlungen hängt von der Qualität und Integrität der erhobenen Daten ab. Die Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen kann dazu beitragen, die **Zuverlässigkeit** solcher Beweise zu verbessern.



*Ein solider Rechtsrahmen für den Datenschutz ist nicht nur für diejenigen, die unter Verdacht geraten oder in eine Untersuchung verwickelt sind, wichtig, sondern trägt auch zum Erfolg der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei. Da die Arbeit von Europol auf die Zusammenarbeit mit und zwischen den Strafverfolgungsbehörden in Europa angewiesen ist, ist es wichtig, dass Datenschutzgesichtspunkte voll und ganz einbezogen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass Europol personenbezogene Daten ausschließlich für konkrete Untersuchungen sammeln sollte. Es ist wichtig, dass Europol ein hohes Maß an Datenschutz aufrechterhält, da es bei der Bekämpfung schwerer Straftaten zunehmend an Bedeutung gewinnt. Eine wirksame Aufsicht über Europol ist notwendig, damit gewährleistet wird, dass es voll und ganz in Einklang mit der stringenten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union arbeitet.*



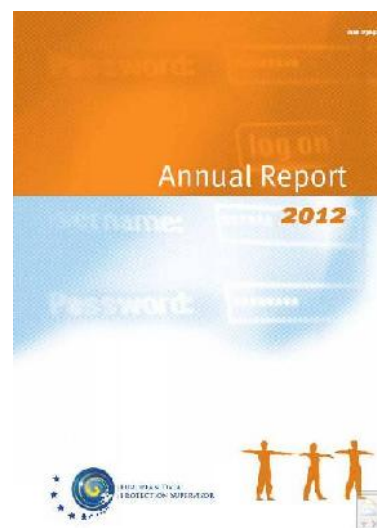
☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#)) und Pressemitteilung ([pdf](#))

## > „Ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Europa“: nur mit einem stärkeren und effizienteren Datenschutz

Am 29. Mai 2013 stellte der EDSB dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) im Europäischen Parlament seinen **Jährlichen Tätigkeitsbericht** für das Jahr 2012 vor.

Während der lebhaften Diskussion auf der sich anschließenden Pressekonferenz sprach Peter Hustinx (EDSB) über die außergewöhnliche Lobbyarbeit rund um die derzeitige **Überprüfung des EU-Datenschutzrechts** durch Organisationen aus Europa und von außerhalb. Er ermahnte den EU-Gesetzgeber, sich vor ungebührlichem Druck seitens der Industrie und von Drittländern, das derzeitige Datenschutzniveau abzusenken, **in Acht zu nehmen**, und nutzte die Gelegenheit, um stattdessen für einen **stärkeren und wirksameren Datenschutz** für Personen in der gesamten EU zu plädieren.

Der derzeit geltende Rechtsrahmen für den Datenschutz wurde vor 18 Jahren angenommen, als das Internet noch in den Kinderschuhen steckte. Eine Aktualisierung ist seit langem überfällig, und der EDSB ist in die laufenden Reformarbeiten eng eingebunden. Der Überarbeitungsprozess hat für enormes Aufsehen in der Wirtschaft gesorgt, die behauptet, die Datenschutzvorschriften seien ein Hemmschuh für Innovationen.



*Die Vorteile für die Wirtschaft sollten – und dürfen – nicht auf Kosten unserer Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz gehen. Die Einbindung der Datenschutzgrundsätze in technische Neuerungen oder die Übermittlung unserer personenbezogenen Informationen an die zuständigen Stellen, etwa im Interesse der Sicherheit, kann einen hohen zusätzlichen Nutzen erbringen, und zwar sowohl im Hinblick auf Effizienz als auch auf niedrigere Kosten, wenn Datenschutz von Anfang an in die Gestaltung von Prozessen eingebaut wird.*

**Peter Hustinx, EDSB**





☞ EDSB Jahresbericht 2012 ([pdf](#)), Zusammenfassung ([pdf](#)) und Pressemitteilung ([pdf](#))



## BERATUNG

### > Eine glaubwürdige Strategie für Computer- und Netzsicherheit in der EU muss auf Privatsphäre und Vertrauen beruhen



Computer- und Netzsicherheit ist keine Entschuldigung für die **unbegrenzte** Überwachung und Auswertung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, erklärte der EDSB am 17. Juni 2013 nach der Veröffentlichung seiner **Stellungnahme zur EU-Strategie für Computer- und Netzsicherheit**. Trotz der – durchaus begrüßenswerten – Anerkennung des Stellenwerts, den Datenschutzgrundsätze für eine solide Strategie für Computer- und Netzsicherheit einnehmen, ist die Strategie bezüglich der Frage,

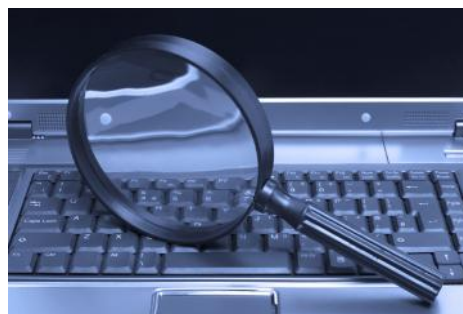
wie diese Grundsätze in der Praxis zur Stärkung der Sicherheit von natürlichen Personen, Regierungen und anderen Organisationen angewendet werden sollen, **nicht klar gefasst**.

Peter Hustinx, EDSB, äußerte sich dazu wie folgt: „Es gibt keine Sicherheit ohne Privatsphäre. Deswegen bin ich erfreut, dass die EU-Strategie anerkennt, dass es nicht um Privatsphäre gegen Cybersicherheit geht, sondern dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz Leitprinzipien für die Cybersicherheit sind. Allerdings spiegeln sich die Ambitionen der Strategie nicht in der geplanten Umsetzung wider. Wir erkennen an, dass Fragen der Computer- und Netzsicherheit auf internationaler Ebene durch internationale Standards und Zusammenarbeit angegangen werden müssen. Nichtsdestotrotz muss Kooperation zwischen der EU und Drittstaaten wie den USA zwingend auf einem Fundament aus gegenseitigem Vertrauen und Respekt für die Grundrechte aufbauen; ein Fundament, das im Moment beschädigt erscheint.“

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#)) und Pressemitteilung ([pdf](#))

### > Ein näherer Blick auf die Marktüberwachung

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten (mit der zugleich auch zahlreiche Rechtsinstrumente geändert werden) soll gewährleistet werden, dass Produkte keine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit oder andere Aspekte des öffentlichen Interesses darstellen und den Anforderungen gemäß der produktbezogenen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entsprechen.



Der Vorschlag ist ein gutes Beispiel für einen Legislativvorschlag mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz, die möglicherweise nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind. In unserer Stellungnahme vom 30. Mai 2013 haben wir



hervorgehoben, dass in einem solchen Vorschlag immer auch der Frage Rechnung getragen werden sollte, ob die EU-Datenschutzvorschriften anwendbar sind, insbesondere dann, wenn ein Informationsaustausch – eventuell über eigene IT-Plattformen oder nicht – zulässig ist. Normalerweise gelangen immer dann, wenn ein Legislativvorschlag auch mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, auch wenn dies nicht sein Hauptzweck ist, die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und/oder der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Anwendung. Daher gelten dann, wenn personenbezogene Daten erhoben, ausgewertet oder verarbeitet werden sollen, ganz bestimmte Bedingungen. So sollten beispielsweise nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für den erklärten Zweck unbedingt erforderlich sind, und es sollten spezielle Fristen für die Speicherung der so erhobenen Informationen festgelegt werden. Wir haben ferner hervorgehoben, dass dann, wenn personenbezogene Daten über einen Wirtschaftsteilnehmer (z. B. den Hersteller, dessen Bevollmächtigten, den Importeur und/oder den Händler eines auf dem EU-Markt verfügbaren Produkts) veröffentlicht werden müssen, auf die Art der zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten sowie auf die Gründe hierfür in einer den Betroffenen im Vorfeld vorzulegenden Datenschutzerklärung ausdrücklich hinzuweisen ist.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch



Am 30. Mai 2013 haben wir eine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die *Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme* abgegeben. Mit diesem Vorschlag soll gewährleistet werden, dass die nationalen Vorschriften für die Preisfestsetzung und Erstattung von Arzneimitteln nicht dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in der EU zuwiderlaufen. Wir haben dabei hervorgehoben, dass die

in Zusammenhang mit den Verfahren der nationalen Gesundheitsbehörden zur Preisfestsetzung und Erstattung verarbeiteten personenbezogenen Daten sich auf Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten beziehen können. Infolgedessen bedarf es hier eines höheren Datenschutzniveaus. Wir haben empfohlen, dass alle Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten, die in den von Pharmaunternehmen für die Zulassung eines Arzneimittels vorgelegten Daten enthalten sind, vollkommen anonymisiert werden, sprich: die Identität der Person nicht festgestellt werden kann, bevor diese Daten den nationalen Gesundheitsbehörden für weitere Verarbeitungen übermittelt werden. Wir haben außerdem die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der obligatorischen Bekanntmachung von Namen und Interessenerklärungen von Sachverständigen, Mitgliedern von Entscheidungsgremien und Mitgliedern von Gremien, die für Rechtsbehelfsverfahren zuständig sind, hinterfragt.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))





## > Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: das Europäische Modell für den Informationsaustausch



Am 29. April 2013 haben wir eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission *Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: das Europäische Modell für den Informationsaustausch* (EIXM) abgegeben. Wir begrüßen es sehr, dass die Mitteilung zu der Schlussfolgerung gelangt, dass weder Datenbanken für Strafverfolgungszwecke auf EU-Ebene noch neue EU-Instrumente für den Informationsaustausch erforderlich sind. Allerdings haben wir

auf die Notwendigkeit verwiesen, die bestehenden Instrumente und Initiativen im Bereich Justiz und Inneres einer umfassenden Bewertung zu unterziehen, deren Ergebnis zu einer umfassenden, integrierten und gut strukturierten EU-Strategie für das Informations- und Austauschmanagement führen sollte.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Datenschutz ist wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit im Bereich Suchtstoffe

Am 23. April 2013 haben wir eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe abgegeben. Mit diesem Abkommen soll die Zusammenarbeit bei der Verhinderung der Verwendung legaler Substanzen zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (so genannte „Ausgangsstoffe“) verbessert werden. Das Abkommen soll beispielsweise die Übermittlung personenbezogener Daten über verdächtige Transaktionen von Drogenausgangsstoffen ermöglichen.

Wir haben die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten im Wortlaut des Abkommens sowie die Aufnahme obligatorischer Datenschutzgrundsätze im Anhang begrüßt. Sorgen bereitet uns allerdings die Frage der tatsächlichen Durchsetzbarkeit dieser Grundsätze; deshalb haben wir empfohlen, dass die EU- und die russischen Datenschutzbehörden gemeinsam die Umsetzung des Abkommens überprüfen. Außerdem haben wir empfohlen, dass im Wortlaut ausdrücklich die mögliche Aussetzung der Beendigung des Abkommens vorgesehen wird, falls Datenschutzgrundsätze verletzt werden.



Darüber hinaus haben wir genauere Angaben zu den Datenschutzgarantien empfohlen, beispielsweise zum Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten, zu den Aufbewahrungsfristen, den Kategorien der auszutauschenden Daten und zum Schutz von Daten über verdächtige Transaktionen. Der Vollständigkeit der obligatorischen Datenschutzgrundsätze halber haben wir die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen in Bezug auf sensible Daten, Datensicherheit und die Einschränkung der Weitergabe von personenbezogenen Daten empfohlen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



## AUFSICHT

### > EIGE: Auf dem Weg zum Datenschutz

Am 22. Mai 2013 stattete Giovanni Buttarelli, der stellvertretende EDSB, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) in Vilnius (Litauen) einen Besuch ab, bei dem es darum ging, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die Agentur zu verbessern.



EIGE hat im Sommer 2010 seine Tätigkeit aufgenommen, hat allerdings noch nicht die von gleichrangigen vergleichbaren Agenturen gesetzten Benchmark-Standards noch nicht erreicht. Bis dato hat die Agentur keine Meldungen gemäß Artikel 27 gemacht. Gemäß Artikel 27 der Verordnung werden Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Einrichtungen oder Organe der EU, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten von natürlicher Personen beinhalten, vom EDSB vorab kontrolliert.

Im Rahmen des Besuchs fanden auch Treffen mit der Leitung, Mitarbeitern und dem behördlichen [Datenschutzbeauftragten](#) zur Schärfung des Problembewusstseins und zur Bereitstellung von Orientierungshilfen statt. Abschließend stimmte die Leitung des EIGE einem Strategieplan für konkrete Datenschutzaktivitäten und -ziele in Absprache mit dem EDSB zu, der dazu beitragen soll, die derzeitigen Unzulänglichkeiten in der Agentur zu beheben.

### > Klärung des Umfangs der kompatiblen Nutzung personenbezogener Daten bei der EIB

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat uns zur Frage der Rechtmäßigkeit der Auswertung von aus einem Zugangssicherungssystem bzw. einem Zeiterfassungssystem stammenden Daten für andere Zwecke, und zwar zur Durchführung von Untersuchungen für Disziplinarverfahren, hinzugezogen.



In unserer Analyse vom 17. April 2013 haben wir darauf verwiesen, dass das Konzept der Zweckbindung ein wesentlicher erster Schritt bei der Anwendung des Datenschutzrechts darstellt. Zweckbindung bedeutet, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte, ausgewiesene und legitime Zweck erhoben werden dürfen. Dieser Grundsatz trägt zu Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit bei und soll natürliche Personen schützen, indem Grenzen hinsichtlich der Frage gesetzt werden, wie ihre Daten genutzt werden. Gleichwohl bietet er der EIB aber auch ein gewisses Maß an Flexibilität.

Nach einer Analyse der Vorschriften für Disziplinarverfahren und Untersuchungen der EIB zur Betrugsbekämpfung sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass aufgrund dieser Vorschriften die Verwendung solcher Daten bei Disziplinarverfahren zulässig und mit diesen Zwecken vereinbar sein könnte. Eine solche Genehmigung ist allerdings auf diese Zwecke beschränkt, und die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Verarbeitung der Daten müssen beachtet werden. Außerdem sollte die Weiterverwendung dieser Informationen für einen anderen Zweck nur in Zusammenhang mit einem offenen Disziplinarverfahren für einen konkreten Fall erlaubt werden und



ist kein Anlass für Ermittlungen ins Blaue hinein (Versuche, durch die Erhebung vieler Informationen – häufig über damit nicht in Zusammenhang stehende Angelegenheiten oder Fragen von geringerer Bedeutung, oder auch heimlich – die Fakten über etwas herauszufinden).

Dies ist der zweite von zwei aktuellen Fällen, die wir analysiert haben und die sich auf die Definition der kompatiblen Nutzung beziehen; dieser Fall macht einen möglichen Trend bei der Weiterverwendung von Daten deutlich, die ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden. Hierzu verweisen wir auch auf unseren Fall zur EFSA vom 9. April 2013, der keiner Vorabkontrolle bedurfte.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Übermittlungen von Personaldaten an Ständige Vertretungen



Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) einer EU-Agentur hat den EDSB zur Frage der Übermittlung personenbezogener Personaldaten an die Ständige Vertretung der Mitgliedstaaten konsultiert (die Hauptaufgabe von Ständigen Vertretungen besteht darin, gemeinsam die Arbeit des Rates der Europäischen Union im Rahmen des AStV-Ausschusses vorzubereiten).

In seiner Antwort vom 9. April 2013 wies der EDSB darauf hin, dass bei derartigen Ersuchen immer ein Zweck angegeben und diese einer eindeutigen Rechtsgrundlage unterworfen sein müssen, wie etwa Artikel 15 zweiter Unterabsatz des Protokolls (Nr. 7) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Vorrechte und Befreiungen der EU. Dieser Artikel besagt, dass Namen, Dienstrang und –stellung sowie Anschrift der Beamten und anderer Bediensteter in bestimmten Kategorien „den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt“ werden.

Offenbar ist dies ein weit verbreitetes Thema, und aus diesem Grunde hat der EDSB am 8. Mai 2013 eine Erhebung auf den Weg gebracht, um weitere Informationen von den DSB über solche Übermittlungen an durch andere Einrichtungen, Organe und Agenturen der EU einzuholen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Interessenerklärungen: Ausgleich zwischen Privatsphäre und Transparenz

Am 8. März 2013 hat uns das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) seine Verarbeitungsvorgänge der Interessenerklärungen der Mitglieder seines Exekutivausschusses gemeldet. Solche Erklärungen schützen die Unabhängigkeit dieser Mitglieder und vermeiden Interessenkonflikte, die mit ihren Tätigkeiten kollidieren könnten. Die Erklärungen enthalten Informationen über derzeitige und frühere berufliche Tätigkeiten sowie über Beteiligungen und erhaltene Zuschüsse, sowohl für die Mitglieder selbst, als auch für ihre (Ehe-)partner und Haushaltsmitglieder. Diese Interessenerklärungen können auf Antrag veröffentlicht werden.

In unserer Stellungnahme vom 30. Mai 2013 haben wir dargelegt, dass eine solche Veröffentlichung gerechtfertigt sein kann, um eine Kontrolle durch Fachleute, Kollegen oder die Öffentlichkeit zu ermöglichen, je nachdem, welche Aufgaben die Mitglieder des Exekutivausschusses wahrnehmen.



Wir haben jedoch wie in ähnlich gelagerten Fällen (etwa [ECDC](#) – wie in unserem Newsletter vom Dezember 2012 berichtet) empfohlen, dass die Agentur einen proaktiven Ansatz in Bezug auf solche Transparenzfragen verfolgen sollte. Einrichtungen und Organe sollten den potenziell öffentlichen Charakter personenbezogener Daten bei deren Erhebung prüfen und die betroffenen Personen über die mögliche

Veröffentlichung dieser Daten sowie über ihr Widerspruchsrecht informieren (etwa in Form einer Datenschutzerklärung).

Darüber hinaus haben wir darauf hingewiesen, dass die Herausgabe von Interessenerklärungen in der Tat einer Datenübermittlung entspricht. Wie im [Papier](#) des EDSB zum Thema *Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager* ausgeführt, muss eine Einrichtung den berechtigten Interessen und Standpunkten der betroffenen Person(en) Rechnung tragen, um einen Interessenausgleich zwischen allen Betroffenen zu schaffen und eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Unseres Erachtens ist eine Einwilligung nicht erforderlich, da der Interessenausgleich in diesem Fall andernfalls gegenstandslos wäre. Trotz alledem haben natürliche Personen das Recht, der Veröffentlichung aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen zu widersprechen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Klärung des Umfangs der kompatiblen Nutzung personenbezogener Daten bei der EFSA



In unserer Antwort vom 9. April 2013 auf eine Anmeldung zur Vorabkontrolle der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für Vorabkontrollen über die Nutzung von auf Zutrittsausweisen gespeicherten Daten im Hinblick auf die Anwesenheit des Personals im Büro sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass für diesen Vorgang keine Vorabkontrolle erforderlich ist.

Doch wie auch im Fall der vorstehend beschriebenen Beratung der EIB war dieser Fall

Anlass für uns, die kompatible Nutzung von Daten aus einem Zutrittskontrollsystem zu klären.

Wir haben auf die Bedeutung des Grundsatzes der Zweckbindung verwiesen, der besagt, dass immer dann, wenn die Weiterverwendung personenbezogener Daten in Erwägung gezogen wird, zwischen zusätzlichen Verwendungen, die „kompatibel“ bleiben sollen, und anderen Verwendungen unterschieden werden muss, die „inkompatibel“ sind. So wäre beispielsweise die Möglichkeit, eine Zutrittskontrolldatenbank mit einer Zeitmanagementdatenbank zu verknüpfen, nicht kompatibel.

In diesem Fall könnte die Nutzung der Daten im Hinblick darauf, dass sie Beschäftigten zugute kommt, als kompatibel angesehen werden. Wir haben allerdings Zweifel bezüglich der Notwendigkeit der Einführung eines solchen Systems angemeldet, da andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, bei denen die Nutzung von Einträgen aus einem Zutrittskontrollsystem nicht erforderlich ist.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))





## VERANSTALTUNGEN

### > EDSB-Workshop zum Thema elektronische Kommunikation, Brüssel



Am 12. Juni 2013 haben wir einen Workshop über die Nutzung der elektronischen Kommunikation am Arbeitsplatz organisiert. Die meisten EU-Einrichtungen und –Organe waren durch die 75 Teilnehmer, einschließlich behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB), Datenschutzkoordinatoren (DSK) und Mitarbeitern aus den Bereichen IT und Personal, vertreten. Sie leisteten wertvolle Beiträge, indem sie über ihre Erfahrungen sprachen, die sie täglich an ihrem Arbeitsplatz mit der Nutzung von Telefonen, des Internets und von E-Mails gesammelt haben. Im Rahmen weiterer Treffen und E-Mail-Kontakte mit Netzwerken von DSB/DSK

sowie Mitarbeitern von IT- und Personalabteilungen und anderen Bereichen innerhalb der EU-Verwaltung sollen weitere sachdienliche Informationen zusammengetragen werden.

Dies war die erste einer ganzen Reihe von Initiativen, auf deren Grundlage wir Orientierungshilfen zu diesem Thema sowie zu anderen Beispielen der elektronischen Kommunikation (einschließlich der Nutzung von Mobiltelefonen, des Cloud Computing und der EU-Websites) zusammenstellen werden, die wir hoffentlich bis spätestens Ende dieses Jahres abschließen können; und wir planen, später im Jahr weitere ähnliche Workshops zu veranstalten.

Das starke Interesse an diesem Workshop unterstreicht erneut die Bedeutung dieses Themas und die Schlüsselrolle, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit solchen Fragen zukommt.

### > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem, Brüssel



Die sechste Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS) fand am 11. Juni 2013 statt. Da die Mandate des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden am 7. Juni 2013 ausliefen, fand bei diesem Treffen eine geheime Wahl statt. Herr Giovanni Buttarelli, der Vorsitzende der Gruppe, und Herr Gregor König, der stellvertretende Vorsitzende, wurden beide in ihrem Amt bestätigt.

Die Gruppe befasste sich darüber hinaus auch mit dem Berichtsentwurf über die koordinierte Inspektion der Liste der Behörden, die Zugriff auf ZIS und FIDE haben, sowie mit dem Berichtsentwurf über die Rechte von Betroffenen im Rahmen des ZIS. Die nächste Sitzung der Gruppe wird voraussichtlich im Herbst stattfinden.



## > Treffen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Schengener Informationssystem II, Brüssel

Die erste Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Schengener Informationssystem II (SIS II) fand am Nachmittag des 11. Juni 2013 statt. Auf der Tagesordnung standen Verwaltungsfragen wie z. B. die Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Frau Clara Guerra als Vertreterin der Datenschutzbehörde Portugals bzw. Herr David Cauchi als Vertreter der Datenschutzbehörde Maltas gewählt wurden; weitere Tagesordnungspunkte bezogen sich auf die Annahme der Geschäftsordnung für die Gruppe sowie die Anerkennung des Beobachterstatus von Bulgarien, Zypern, Irland, Rumänien und des Vereinigten Königreichs. Zu den substanzielleren Themen, die zur Debatte standen, gehörten der Hackerangriff auf das dänische N-SIS, der Sachstand der Migration von SIS II sowie eine SIS-II-Informationenkampagne. Die Gruppe befasste sich außerdem mit den nächsten Schritten, die auf Seiten der Kommission und EU-LISA insbesondere im Hinblick auf die SIS-II-Sicherheitsstrategie ergriffen werden müssen, sowie mit künftigen Aktivitäten der Koordinierungsgruppe für den Zeitraum 2013-2014. Die nächste Sitzung der Gruppe wird voraussichtlich im Herbst stattfinden.



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Ein klares Signal für stärkeren EU-Datenschutz“, Leitartikel ([pdf](#)) von Peter Hustinx in „Zeitschrift für Datenschutz“, Ausgabe 2013/7, S. 301-302 (21. Juni 2013)
- „Das Stockholmer Programm: Aktueller Stand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen“, Rede ([pdf](#)) von Peter Hustinx anlässlich der Sitzung des Interparlamentarischen Ausschusses, Europäisches Parlament, Brüssel (20. Juni 2013)
- „Datenschutz und Wettbewerbsrecht: Schnittstellen und Interaktionen“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx anlässlich eines von Covington & Burling LLP organisierten Seminars, Brüssel (13. Juni 2013)
- „Die zunehmenden horizontalen Auswirkungen des Schutzes personenbezogener Daten“, Leitartikel ([pdf](#)) von Peter Hustinx in 'eucrim' - The European Criminal Law Associations' Forum, Nr. 2013/1, S. 1 - Focus: Information and Data Protection. (13. Mai 2013)



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).





## Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren / abbestellen.**

© Fotos: iStockphoto/Edps, Europäische Union und F4E

🐦 Folgen Sie uns auf Twitter: [@EU\\_EDPS](https://twitter.com/EU_EDPS)

### KONTAKT

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)  
Tel: +32 (0)2 283 19 00  
Fax: +32 (0)2 283 19 50  
[NewsletterEDPS@edps.europa.eu](mailto:NewsletterEDPS@edps.europa.eu)

### POSTANSCHRIFT

EDSB  
Rue Wiertz 60 – MTS-Gebäude  
B-1047 Brüssel  
BELGIEN

### DIENSTSTELLE

Rue Montoyer 30  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN

**EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes**